

Bekanntmachung gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

Betr.: Einebnung von abgelaufenen und verwahrlosten Gräbern

Nach den §§ 25 und 27 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg können Grabstellen, die ungepflegt sind, bzw. trotz Aufforderung an die Nutzungsberechtigten nicht fristgemäß abgeräumt wurden oder Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sind, auf Anordnung des Magistrats eingeebnet werden.

Die unten aufgeführten Grabstellen sind abgelaufen bzw. verwahrlost. Angehörige konnten nicht ermittelt werden. Mögliche Angehörige möchten sich bitte bis zum 13.11.2020 bei der Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 06134/585-378 oder 585-379 in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr melden.

GINSHEIM

Feld	Reihe	Nr.	Name, Vorname der Bestatteten	Sterbejahr
5e	1	7+8	Hummel, Diana, Johannes und Johannes	1965, 1968, 1993
12	7	9+10	Kischkat, Maria	1978
17	5	11	Ehmig, Else und Kurt	1992, 2000
17	6	5	Kurth, Anna	1993
17	6	9	Kauth, Georg	1994
20	1	3	Dederichs, Franz	1992

GUSTAVSBURG

Feld	Reihe	Nr.	Name, Vorname	Sterbejahr
6	3	5+6	Trautmann, Karl	1978
15	3	15+16	Kühn, Friedrich Wilhelm und Margaretha	1969, 1993
19	4	11+12	Wilke, Helene Gertrud und Joachim	1973, 1978

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Gräber wieder in einen friedhofswürdigen Zustand zu bringen bzw. die abgelaufenen Gräber durch ein Steinmetzunternehmen beseitigen zu lassen.

Der Magistrat
Ginsheim-Gustavsburg, 16.10.2020

gez.
Puttnins-von Trotha
Bürgermeister